

Übungsfall 8 - Lösung:

Ärger mit dem PC-Bildschirm

Vorüberlegungen

Nach der Aufgabenstellung sollen Ansprüche gegen V und gegen die BV geprüft werden, nicht hingegen Ansprüche gegen den Hersteller in China. Außerdem ist zu beachten, dass S in erster Linie gegen V vorgehen möchte. Schließlich gibt es unterschiedliche Arten von Schäden. Einmal ist der gekaufte Gegenstand selbst zerstört, daneben sind weitere Sachen beschädigt (Sofa, Teppich, Gardinen, Tapeten). Diese Punkte sind bei der Lösung zu beachten.

- Der grobe Aufbau lautet wie folgt:

1. Teil: Ansprüche gegen V

1. Vertragliche Ansprüche:

- a) § 437 Nr. 1 BGB: Nacherfüllung
- b) § 437 Nr. 2 BGB: Rücktritt / Minderung
- c) §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB Schadensersatz wegen des Bildschirms
- d) § 280 Abs. 1 BGB: Ersatz der Begleitschäden

2. Gesetzliche Ansprüche

Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB

2. Teil: Ansprüche gegen BV

1. Vertragliche Ansprüche: nicht, da kein Vertrag zwischen S > BV besteht

2. Gesetzliche Ansprüche:

Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB

- Die Lösung ergibt sie wie folgt:

1. Teil: Ansprüche gegen V

1. Vertragliche Ansprüche

a) S könnte gegen V bezüglich des Flachbildschirms einen Anspruch auf Nacherfüllung gemäß § 437 Nr. 1, 439 BGB haben. Nach dem Sachverhalt steht fest, dass die Parteien einen Kaufvertrag geschlossen haben. Der Bildschirm müsste im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft gewesen sein. Hier kommt ein Sachmangel in Betracht. Nach § 434 Abs. 1 BGB ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven, den objektiven und den Montageanforderungen entspricht. Die Sache entspricht insbesondere den subjektiven Anforderungen gem. § 434 Abs. 2 BGB, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat (§ 434 Abs. 2 Nr. 1 BGB) und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet (§ 434 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Hier ist nicht feststellbar, dass die Parteien eine bestimmte Beschaffenheit ausdrücklich oder zumindest konkludent vertraglich vereinbart haben. Ebenfalls kann nicht festgestellt werden, dass eine bestimmte Beschaffenheit des Bildschirms nach dem Vertrag vorausgesetzt war. Die Kaufsache entsprach folglich nicht den subjektiven Anforderungen nach § 434 Abs. 2 BGB.

Deshalb kommt es nach § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB darauf an, ob der Bildschirm den objektiven Anforderungen entsprach. Er müsste sich insbesondere für die gewöhnliche Verwendung geeignet oder eine Beschaffenheit aufgewiesen haben, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (§ 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB). Dies ist hier nicht der Fall, da ein Fehler schon beim Zusammenbau des Bildschirms vorlag, der zu dem Brand des Bildschirms führte.

Der Bildschirm entsprach dementsprechend nicht den objektiven Anforderungen nach § 434 Abs. 3 BGB.

Dieser Mangel lag bereits im Zeitpunkt der Übergabe (§ 446 BGB) und damit bei Gefahrübergang vor. Damit sind alle (positiven) Voraussetzungen für den Anspruch auf Nacherfüllung (§ 437 Nr. 1 BGB) erfüllt.

Anhaltspunkte für einen Ausschluss der Haftung sind nicht gegeben. Weder hatte S Kenntnis von dem Mangel (§ 442 BGB) noch liegt ein vereinbarter Haftungsausschluss vor (vgl. § 444 BGB). Die zweijährige Verjährungsfrist (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) ist noch nicht abgelaufen, da erst vier Monate seit der Lieferung vergangen sind. Da S kein Kaufmann (§§ 1 ff. HGB) ist, kommt ein Ausschluss gemäß § 377 Abs. 2 HGB nicht in Betracht.

Der Einwand des V, dass er für das Problem nichts könne, ist unerheblich, weil der Anspruch auf Nacherfüllung nach § 437 Nr. 1 BGB kein Vertretenmüssen voraussetzt. Der Umstand, dass der Hersteller – möglicherweise – eine Garantie übernommen hat, steht dem Anspruch nicht entgegen, da die Garantie gemäß § 443 Abs. 1 BGB „unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche“, also neben § 437 BGB besteht.

Nach § 439 Abs. 1 BGB kann ein Käufer nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels (Reparatur) oder die Lieferung eines mangelfreien Bildschirms (Umtausch) verlangen. Hier scheidet die Beseitigung des Mangels aber nach § 275 Abs. 1 BGB aus, weil sie infolge der Zerstörung des Bildschirms nicht mehr möglich ist. Ob der verbleibende Anspruch auf die Lieferung einer mangelfreien Sache erfüllt werden kann, hängt davon ab, ob alle Geräte dieses Typs diesen Montagefehler ausweisen *und* dieser Fehler nicht behebbar ist. Sind nicht alle Geräte mangelhaft oder lässt sich der Fehler beheben, kann S die Lieferung eines mangelfreien Bildschirms verlangen. Anderenfalls ist auch die zweite der S zustehenden Art der Nacherfüllung unmöglich und damit nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

b) Nach § 437 Nr. 2 BGB könnte S gegen V einen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Minderung des Kaufpreises haben. Die Minderung, also Kaufpreisreduzierung, macht hier keinen Sinn, da der Bildschirm vollständig zerstört ist. Ein Rücktritt vom Kaufvertrag kommt hingegen in Betracht. Er wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass S den Bildschirm nicht mehr zurückgeben kann, zumal sie hierfür keine Verantwortung trägt.

Der Rücktritt setzt neben den schon geprüften Voraussetzungen der Nacherfüllung zusätzlich voraus, dass S dem V zuvor eine Frist zur Nacherfüllung setzt und während der Frist keine Nacherfüllung erfolgt. Diese Fristsetzung ist allerdings entbehrlich, wenn beide Arten der Nacherfüllung unmöglich sind (was hier aber nicht sicher feststeht, vgl. unter a) am Ende). Unabhängig davon ist die Fristsetzung nach § 440 S. 1 BGB entbehrlich, wenn die Nacherfüllung für S unzumutbar wäre oder wenn besondere Umstände vorliegen, die einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen (§ 437 Nr. 2, 440 S. 1, 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB).

Hinweis: Meines Erachtens lassen sich hier beide Ergebnisse begründen, wobei aber mehr dafür sprechen dürfte, dass eine Fristsetzung erforderlich ist. S könnte zwar argumentieren, sie sei aufgrund der Geschehnisse so geschockt, dass sie einen solchen Bildschirm nicht mehr in der Wohnung ertragen könne. Dagegen lässt sich aber einwenden, dass die Nachlieferung ja nur dann erfolgt, wenn kein Montagefehler vorliegt bzw. eine Beseitigung erfolgt ist. Wie die Argumentation - je nach Ergebnis - erfolgen könnte, zeigen die beiden nächsten Absätze.

Lösung 1:

Eine Nacherfüllung ist für S aus psychischen Gründen nicht zumutbar, weil ihr nicht zugemutet werden kann, einen Bildschirm in ihrer Wohnung zu haben, der vom Aussehen her exakt dem Bildschirm entspricht, der zu dem Brand mit erheblichen Folgen geführt hat. Die Fristsetzung ist mithin entbehrlich, weil diese besonderen Gründe den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

Lösung 2:

Für einen sofortigen Rücktritt ohne vorherige Fristsetzung spricht, dass S durch die Ereignisse so geschockt sein könnte, dass es nicht zumutbar ist, einen Bildschirm dieses Typs weiter in ihrer Wohnung

zu haben. Dagegen spricht aber, dass eine Nachlieferung ohnehin nur in Betracht kommt, wenn V einen Bildschirm ohne Montagefehler anbieten kann. Deshalb ist die Fristsetzung hier nicht entbehrlich.

Hinweis: Folgt man dieser Lösung, kommen zusätzlich Ansprüche aus § 437 Nr. 3 BGB in Betracht.

c) S könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz wegen des zerstörten Bildschirms aus § 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 bis 283 BGB haben. Dieser Anspruch kann neben dem Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag bestehen, weil § 437 Nr. 2 BGB am Ende das Wort „und“ enthält (vgl. auch § 325 BGB). Der Anspruch setzt neben allen Voraussetzungen des § 437 Nr. 2 BGB zusätzlich voraus, dass S ein Schaden entstanden ist, der auf einer von V zu vertretenden Pflichtverletzung beruht. Die Pflichtverletzung besteht hier darin, dass S von V eine mangelhafte Sache erhalten hat (vgl. § 433 Abs. 1 S. 2 BGB). Nach § 276 Abs. 1 BGB hat der Schuldner im Regelfall Vorsatz und Fahrlässigkeit (vgl. § 276 Abs. 2 BGB) zu vertreten. Nach § 280 Abs. 1 S. 1 BGB wird das Vertretenmüssen vermutet, doch kann der Schuldner sich nach Satz 2 dieser Vorschrift entlasten. Von dieser Möglichkeit wird V mit Erfolg Gebrauch machen. Es ist für ihn als Zwischenhändler nicht zumutbar oder sogar unmöglich, die vom Importeur bezogenen Geräte auf Montagefehler zu untersuchen, die sich erst nach mehrmonatigem Gebrauch auswirken. Dies gilt auch für Geräte, die im Ausland, etwa in Fernost produziert werden, da dies für einen Großteil von Computern und von Computerzubehör heute der Fall ist. Die Nichtvornahme einer unzumutbaren oder unmöglichen Nichtuntersuchung begründet deshalb nicht den Vorwurf der Fahrlässigkeit. Da V keine Garantie gemäß § 443 Abs. 1 BGB übernommen hat, kommt eine verschuldensunabhängige Haftung nicht in Betracht. Dies gilt auch für die Schäden, die infolge des Mangels des Bildschirms an den anderen Rechtsgütern der S (Sofa, Teppich, Gardinen, Tapeten) entstanden sind.

d) Ein Anspruch auf Schadensersatz könnte S gegen V aber aus § 823 Abs. 1 BGB zustehen.

Hinweis: Dieser Anspruch scheitert am fehlenden Verschulden, doch sollten vorab die anderen Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB kurz geprüft werden.

Dann müsste durch eine Handlung des A adäquat kausal ein Recht oder Rechtsgut der S verletzt worden sein. Hier ist infolge der Lieferung des mangelhaften Bildschirms das Eigentum der S an dem Bildschirm beschädigt worden. Zwar war der Bildschirm von Anfang an nicht in Ordnung, sodass S bereits ein mangelhaftes Eigentum erworben hat. Nunmehr ist der Bildschirm aber ganz zerstört, worin eine weitere eigene Eigentumsbeeinträchtigung liegen könnte („Weiterfresserschaden“). Die Verbindung von Handlung (Lieferung des mangelhaften Bildschirms) und Rechtsverletzung (vollständige Zerstörung) ist nach der Lebenserfahrung nicht völlig ungewöhnlich und damit adäquat kausal. Dies gilt auch in Bezug auf die anderen beschädigten Sachen (Sofa, Teppich, Gardinen und Tapeten). Die Verletzungen sind widerrechtlich, weil kein Rechtfertigungsgrund (Einwilligung, Notwehr) vorliegt. Wie die vorherige Prüfung ergeben hat, hat V aber weder fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt, sodass mangels Verschuldens kein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB besteht.

Zwischenergebnis:

- S kann von V gemäß §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB Nacherfüllung in Form der Nachlieferung eines mangelfreien Bildschirms verlangen, es sei denn, diese ist unmöglich, weil alle Geräte diesen Montagefehler aufweisen *und* nicht repariert werden können.
- Ein sofortiger Anspruch auf Rücktritt (§§ 437 Nr. 2 BGB) besteht, wenn beide Arten der Nacherfüllung unmöglich sind, anderenfalls erst nach fruchtlosem Ablauf einer dem V von S gesetzten Nachfrist zur Lieferung eines mangelfreien Gerätes.
- Ein Schadensersatzanspruch nach §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 bis 283 BGB scheitert am fehlenden Vertretenmüssen des V.
- Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB besteht nicht, weil V nicht schuldhaft gehandelt hat.

In Betracht kommen gegen V also nur Ansprüche auf Nachlieferung und ggf. Rücktritt vom Vertrag.

2. Teil: Ansprüche gegen BV

a) Vertragliche Ansprüche aus § 437 BGB kommen gegen BV nicht in Betracht, weil S und BV keinen (Kauf-)Vertrag geschlossen haben.

b) Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB setzt zunächst voraus, dass deutsches Recht auf den Sachverhalt anwendbar ist. Nach Art. 5 Abs. 1 a) Rom-II-VO unterliegen Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) dem Recht des Staates, in dem die geschädigte Person beim Eintritt des Schadens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde. für die Anwendung des deutschen Rechts entscheidet. Da der Bildschirm in Deutschland in den Verkehr gebracht worden war und S ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, ist deutsches Recht vorliegend anwendbar.

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB gegen BV scheitert jedoch daran, dass – selbst wenn durch eine Handlung der BV (Lieferung des Produkts an V) das Eigentumsrecht der S widerrechtlich verletzt wurde („Weiterfresserschaden“, s.o.) – nicht festgestellt werden kann, dass BV schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) gehandelt hat. BV traf keine Pflicht, die vom Hersteller bezogenen Gegenstände auf verdeckte Montagefehler zu untersuchen. Die Grundsätze der Produzentenhaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB führen zu keiner anderen Beurteilung, weil BV kein Hersteller im Sinne einer auf § 823 Abs. 1 BGB gestützten Produzentenhaftung ist.

Ergebnis:

- S hat gegen V einen Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Bildschirms (§§ 437 Nr. 1, 439 BGB). Sollte die Nachlieferung unmöglich sein (§ 275 Abs. 1 BGB), kann S ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten (§ 437 Nr. 2 BGB). Ein Schadensersatzanspruch gegen V besteht nicht, weil V den Mangel nicht zu vertreten hat.
- Gegen BV stehen S keine Ansprüche zu.